

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
 Fristverlängerung für die Eisenbahn Langnau-Kröschen-
 brunnen (Luzernergränze).

(Vom 16. Dezember 1872.)

Tit.

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Heumonate 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern bei Kröschenbrunnen, ist die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises auf 2 Jahre, vom Tage der Konzessionsgenehmigung an gerechnet, also auf den 23. Heumonate 1872 angesetzt worden.

Nachdem diese Frist verstrichen, ohne daß die Erdarbeiten begonnen und der Finanzausweis geleistet wurde, hat sich die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern, an welche mittlerweile die Konzession übergegangen ist, bei der Regierung des Kantons Bern um Auswirkung einer angemessenen Fristverlängerung verwendet, und es ist der Große Rath, wie die Regierung mit Zuschrift vom 25. November abhin mittheilt, auf das diesfällige Gesuch eingetreten, indem derselbe unterm 19. November beschloß, es sei die Verlängerung fraglicher Konzession bewilligt, und es habe die Gesellschaft binnen 6 Monaten nach der Ratifikation dieser Konzessionserneuerung dem Großen Rathe den Finanzausweis zu leisten und 6 Monate später die Erdarbeiten auf bernischem Gebiete zu beginnen.

Diese Fristverlängerung, beziehungsweise Konzessionserneuerung, wurde, wie sich aus dem bezüglichen Berichte der Eisenbahndirektion an den Großen Rath ergibt, damit begründet, daß erstens die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern erst durch Abschluß des Vertrages zwischen Bern und Luzern vom 7. Januar 1872 ins Leben habe treten können, und zweitens, daß laut Art. 13 jenes Vertrages die Ausführung des Unternehmens erst beginnen dürfe, wenn die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens begonnen und das nöthige Kapital und damit auch die Vollendung des Unternehmens gesichert sei. Diese unter sich zusammenhängenden Fragen seien in ihrer Abwicklung durch den deutsch-französischen Krieg nach allen Richtungen auf längere Zeit unterbrochen worden, und es sei deßhalb auch begreiflich, daß die ursprünglich festgesetzte Frist nicht habe eingehalten werden können.

Gestützt auf die angeführten Vorlagen der Regierung von Bern, welche uns zu keinerlei besondern Bemerkungen Veranlassung geben, stellen wir hiemit den Antrag, die fragliche Fristverlängerung gutzuheißen, in dem Sinne, daß für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises nur ein Termin, und zwar ein solcher von 12 Monaten, vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet, wie er im bernischen Grobathssbeschuß für den Arbeitsbeginn vorgesehen ist, angesetzt werde.

Demgemäß empfehlen wir Ihnen nachfolgenden Beschlusentwurf zur Genehmigung, wobei wir auch diesen Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Dezember 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Langnau-Kröschenbrunnen (Luzernergrenze).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) einer Zuschrift des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 25. Wintermonat 1872, womit derselbe mittheilt, dass der Grosse Rath des Kantons Bern durch Schlussnahme vom 19. Wintermonat 1872 die dem Initiativkomite der Entlebuchbahn unterm 10. März 1870 ertheilte, seither an die Gesellschaft der Eisenbahn Bern-Luzern übergegangene Konzession für die Eisenbahnstrecke Langnau-Kröschenbrunnen-Luzernergrenze erneuert, beziehungsweise den für dieselbe festgesetzten Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises verlängert habe;

2) eines bezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom Christmonat 1872,

beschliesst:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Heumonate 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnstrecke Langnau-Kröschenbrunnen (Luzernergrenze) für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um 12 Monate, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die auf Bernergebiet liegenden
Strecken der Gäubahn.

(Vom 16. Dezember 1872.)

Tit. I

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Hornung d. J., betreffend Genehmigung der Konzession für die auf bernischem Gebiete gelegenen Strecken der Eisenbahn Aarau-Solothurn-Lyß (Gäubahn) ist der Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises für dieses Unternehmen auf 3 Monate, von der Bundesgenehmigung an gerechnet, also bis 26. Mai festgesetzt worden.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne daß inner derselben der Ausweis geleistet oder von Seite der Konzessionäre eine Verlängerung des Termins nachgesucht worden wäre.

Mit Zuschrift vom 25. v. Mts. übermittelt nun die Regierung von Bern einen bezüglichen Beschluß des Großen Rathes vom 23. Wintermonat 1872, mit welchem diese Behörde

in Erwägung:

daß zwar das Initiativkomite der Gäubahn Konzessionär der auf bernischem Gebiet gelegenen Sektionen Lyß-Büren-Leuzingen und der Strecke von der Grenze des Bezirkes Wangen bis nach Densingen,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Langnau-Kötschenbrunnen (Luzernergrenze). (Vom
16. Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1872
Date	
Data	
Seite	903-906
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.